

Mitbestimmungsförderung

Information | Januar 2015

Inhalt

Einleitung.....	2
Übersetzung Loi Breton Art. 11 - 14, FR-DE	4

Dipl.-Dolm. Petra Siegmann und Dipl.-Dolm. Marie-Luise Pesch

Deutsche Übersetzung des französischen „SE-Umsetzungsgesetzes“ –

Loi Breton Art. 11 - 14

Gesetz Nr. 2005-842 vom 26 Juli 2005 zur Förderung des Vertrauens und der Modernisierung der Wirtschaft (1), in der am 1. Dezember 2014 gültigen Fassung

Auf einen Blick ...

- Die nachfolgende Übersetzung des französischen SE-Umsetzungsgesetzes (SE-Verordnung und vor allem SE-Richtlinien) soll deutschsprachige Mitglieder eines Besonderen Verhandlungsgremiums bei ihren Verhandlungen unterstützen.
- Neben der praktischen Hilfestellung durch die Übersetzung, werden aber auch die Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen SE-Umsetzung deutlich.



Literaturtipps

Köstler, Roland: Die Europäische Gesellschaft - Eine Einführung in die Europäische Aktiengesellschaft mit Anmerkungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), 5. Auflage, Düsseldorf 2011, http://www.boeckler.de/pdf/ah_ar_06.pdf

Stollt, Michael/Wolters, Elwin: Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) – Ein Handbuch für die Praxis, Düsseldorf 2012, Bestellmöglichkeit unter: <http://www.boeckler.de/6299.htm?produkt=HBS-005252>

Rose, Edgar/Köstler, Roland: Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), Betriebs- und Dienstvereinbarungen, 2. Aufl. Frankfurt a. M., 2014, Bestellmöglichkeit unter: <http://www.boeckler.de/5243.htm?produkt=HBS-005746&chunk=1&jahr=>



Links

Weiterführende Informationen sind abrufbar unter: <http://www.boeckler.de/34750.htm>



Wichtig | Info

Diese Übersetzung soll die Arbeit deutschsprachiger Mitgliedern eines Besonderen Verhandlungsgremiums die Möglichkeit geben, die Rechtsgrundlagen einer SE nach französischem Rechts, insbesondere die Mitbestimmung in einer solchen, zu verstehen. Rechtsverbindlich ist jedoch allein die französische (original) Fassung.

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) ist mittlerweile ein fester Bestandteil der deutschen Corporate Governance. Gerade europäisch bzw. international aufgestellte Unternehmen, wählen diese Rechtsform (siehe nur die Allianz SE, die SAP SE oder die MAN SE). Auf dem Weg zu einer SE, sehen die europäischen Regelungen dabei in einer Richtlinie, welche durch die Mitgliedstaaten noch in nationale Gesetze transferiert und konkretisiert werden musste, vor, dass über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, mit Vertretern aller Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der EU, verhandelt wird. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist in Deutschland durch die Schaffung des SEBG erfolgt. Das heißt bei einer „SE-Gründung“ in Deutschland, erfolgen die Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in dieser SE auf der Grundlage des besagten SEBG. Für das Gesellschaftsrecht sind daneben die SE-Verordnung und das SEAG maßgeblich.

Da in der letzten Zeit jedoch die Fälle zunehmen, in denen deutschsprachige Arbeitnehmer bei der „Gründung“ einer SE in Frankreich beteiligt werden, besteht die Notwendigkeit, die französische Umsetzung der europäischen Verordnung und Richtlinie zur SE zu kennen. Die nachfolgende Übersetzung des französischen SE-Umsetzungsgesetzes (SE-Verordnung und vor allem SE-Richtlinien) soll die deutschsprachigen Mitgliedern eines Besonderen Verhandlungsgremiums bei ihren Verhandlungen unterstützen.

Neben der praktischen Hilfestellung ist die nachfolgende Übersetzung aber auch geeignet, die Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen SE-Umsetzung genauer zu betrachten. Hierbei fällt z.B. auf, dass die SE die einzige europäische Rechtsform ist, bei der Satzungs- und Verwaltungssitz in demselben Land sein müssen (Art. 7 SEVO). Um diese, insb. aus Sicht der Arbeitnehmer wichtige Regelung, auch zur Geltung zu bringen, hat Frankreich in seiner Umsetzung des Gesellschaftsrechts eine besondere Sicherung eingebaut: So können nach Art.11 Kapitel IX Art. 229-9 alle Betroffenen, für den Fall, dass die Hauptverwaltung nicht mehr in Frankreich ist, bei Gericht eine Sanktionsandrohung festsetzen lassen und wenn der Zustand bis zum Ablauf einer Frist nicht beendet ist, beschließt das Gericht die Liquidation der Gesellschaft.

Bei der Gründung einer SE ist über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu verhandeln. Die Definition von Beteiligung ist unbestimmt, weil es darin (so auch § 2 Abs. 8 des deutschen SEBG) heißt: "Beteiligung bezeichnet jedes Verfahren- einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können". Hierdurch gab es in Deutschland – wenn auch selten – „fantasievolle“ besondere Verfahren, die in der Praxis eine Minderung der Beteiligungsrechte bedeuteten. Frankreich hat jedoch diesen Teil nicht umgesetzt, es

ist nur von Unterrichtung, Anhörung und gegebenenfalls Mitbestimmung in Artikel 12 Kapitel 1 Art. L 2351-1 die Rede.

Ein weiterer Unterschied zwischen den deutschen und französischen Regelungen ist, dass der SE-Betriebsrat nach französischem Muster selbstverständlich der Konstruktion des nationalen Betriebsrates (comité d'entreprise) folgt: Der SE-BR ist nach Art. 2353-7 zum einen mit dem Leiter der SE und zwei Beratern seiner Wahl und zum anderen Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Die französischen Mitglieder werden nach Art. 2352-5 wie beim Besonderen Verhandlungsgremium von den Gewerkschaftsorganisationen der Arbeitnehmer aus den Reihen ihrer gewählten Betriebsräte oder Gewerkschaftsvertreter auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Wahlen bestellt.

Düsseldorf im Januar 2015

Wichtig | Info

Im Folgenden ist die am 1. Dezember 2014 gültige Fassung von Buch II, Titel II, Kapitel IX Code de commerce (legislativer Teil) in der Übersetzung wiedergegeben.

Gesetz Nr. 2005-842 vom 26 Juli 2005 zur Förderung des Vertrauens und der Modernisierung der Wirtschaft (1)

Artikel 11

I. – Buch II Titel II *Code de Commerce*¹ wird um ein Kapitel IX ergänzt, das folgenden Wortlaut hat:

Kapitel IX

Die Europäische Gesellschaft

Art. L. 229-1. – Europäische Gesellschaften, die in Frankreich im *Registre du commerce et des sociétés*² eingetragen sind, erlangen ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung.

Für die europäische Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), die Bestimmungen dieses Kapitels und die auf Aktiengesellschaften anzuwendenden Bestimmungen, sofern diese den zuvor genannten nicht widersprechen.

Die europäische Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Artikel L. 210-3. Der satzungsgemäße Sitz und die Hauptverwaltung der europäischen Gesellschaft dürfen nicht voneinander getrennt sein.

Art. L. 229-2. – Jede ordnungsgemäß im *Registre du commerce et des sociétés* eingetragene europäische Gesellschaft kann ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verlegen. Hierzu erstellt sie einen Verlegungsplan. Dieser Verlegungsplan ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft eingetragen ist, zu hinterlegen und ist nach den durch Dekret des *Conseil d'État*³ festgelegten Modalitäten offen zu legen.

Über die Sitzverlegung beschließt die außerordentliche Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel L. 225-96 und mit Zustimmung der Sonderaktionärsversammlungen, die in Artikel L. 225-99 und L. 228-35-6 geregelt sind.

Erläuterungen

Sämtliche Erläuterungen in eckigen Klammern sind Anmerkungen der Übersetzerin.

1 [franz. Handelsgesetzbuch]

2 [franz. Handels- und Gesellschaftsregister]

3 [Der *Conseil d'État* ist das oberste Verwaltungsgericht Frankreichs und zugleich das Beratungsgremium der französischen Regierung für Rechtsfragen]

Sprechen sich die Aktionäre gegen die geplante Verlegung aus, haben sie Anspruch auf den Rückkauf ihrer Anteile nach den durch Dekret des *Conseil d'État* festgelegten Modalitäten.

Der Verlegungsplan wird den Sonderversammlungen der Inhaber von Investmentzertifikaten vorgelegt, deren Beschlussfassungen gemäß den für die Hauptversammlung der Aktionäre geltenden Bestimmungen erfolgen, es sei denn, die Gesellschaft erwirbt diese Titel auf formlosen Antrag der Inhaber und die Sonderversammlung stimmt diesem Kauf zu. Das Kaufangebot ist nach den durch Dekret des *Conseil d'État* festgelegten Modalitäten offen zu legen. Inhaber von Investmentzertifikaten, die ihre Titel nicht innerhalb der durch Dekret des *Conseil d'État* festgesetzten Frist abtreten, bleiben weiterhin Inhaber derselben, es sei denn, die von ihnen gehaltenen Investmentzertifikate und die mit diesen verbundenen Stimmrechte werden in Aktien getauscht.

Der Verlegungsplan wird der Versammlung der Anleihegläubiger der Gesellschaft vorgelegt, es sei denn, den Anleihegläubigern wird auf formlosen Antrag ein Angebot über die Rückzahlung der Anleihen unterbreitet. Das Rückzahlungsangebot ist nach den durch Dekret des *Conseil d'État* festgelegten Modalitäten offen zu legen. Anleihegläubiger, die die Rückzahlung nicht innerhalb der durch Dekret des *Conseil d'État* festgesetzten Frist beantragen, behalten gemäß den im Verlegungsplan festgesetzten Bedingungen ihren Status im Unternehmen.

Inhaber von Schuldverschreibungen der Sitzverlegenden Gesellschaft, die vor der Sitzverlegung begeben wurden, können sich innerhalb der durch Dekret des *Conseil d'État* festgelegten Frist gegen die Sitzverlegung aussprechen. Es ergeht sodann ein Gerichtsbeschluss, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen oder entweder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder aber ihre Besicherung angeordnet wird, wenn die Sitzverlegende Gesellschaft diese anbietet und die Besicherung als ausreichend erachtet wird. Erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder Besicherung derselben gemäß Beschluss, kann die Sitzverlegung diesen Gläubigern nicht entgegengehalten werden. Spricht sich ein Gläubiger gegen die Sitzverlegung aus, ergibt sich hieraus kein Verbot der Fortführung der Maßnahmen zur Sitzverlegung. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes schließen die Anwendung von Vereinbarungen, gemäß denen die Gläubiger im Fall der Sitzverlegung die sofortige Rückzahlung ihrer Forderungen verlangen können, nicht aus.

Es wird von einem Notar eine Bescheinigung ausgestellt, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Sitzverlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.
Art. L. 229-3. - I. – Die Geschäftsstelle des Gerichts, in dessen Bezirk die an dem Verfahren beteiligte Gesellschaft eingetragen ist, erteilt nach erfolgter Überprüfung gemäß Art. L. 236-6 innerhalb der gesetzlichen Frist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten.

Ein Notar oder die Geschäftsstelle des Gerichts, in dessen Bezirk die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen wird, überwacht innerhalb der gesetzlichen Frist die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Verschmelzung und der Gründung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft.

Jede der sich verschmelzenden Gesellschaften legt hierzu dem Notar oder der Geschäftsstelle des Gerichts die vorstehend genannte Bescheinigung nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 binnen sechs Monaten nach ihrer Ausstellung sowie eine Abschrift des von der jeweiligen Gesellschaft genehmigten Verschmelzungsplans vor.

Der Notar oder der Geschäftsstelle des Gerichts kontrolliert insbesondere, ob die sich verschmelzenden Gesellschaften einem gleich lautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben und ob die Modalitäten der Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen von Teil II, Buch II, Titel V, Kapitel I bis III *Code du travail*⁴ festgesetzt wurden.

Der Notar oder der Geschäftsstelle des Gerichts kontrolliert ferner, ob die Gründung der europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung im Einklang mit den französischen Rechtsvorschriften erfolgt.

II. – Die Gründe für die Nichtigkeit des Beschlusses, der von einer der Versammlungen getroffen wurde, die die Verschmelzung gemäß den auf Aktiengesellschaften anwendbaren Rechtsvorschriften beschlossen haben, oder Versäumnisse bei der Rechtmäßigkeitskontrolle gelten als Gründe für die Auflösung der europäischen Gesellschaft.

Kann dem Mangel, dessentwegen die Verschmelzung für nichtig erklärt werden kann, abgeholfen werden, räumt das Gericht, bei dem die Auflösung einer durch Verschmelzung gegründeten europäischen Gesellschaft beantragt wurde, eine Frist für die Regulierung der Situation ein.

Ansprüche aus Klagen auf Auflösung der europäischen Gesellschaft verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach der letzten Eintragung im *Registre du commerce et des sociétés*, die zur Durchführung der Verschmelzung vorzunehmen war.

Wird die Auflösung der europäischen Gesellschaft beschlossen, erfolgt ihre Abwicklung gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung sowie gemäß den Vorschriften von Titel III, Kapitel VII dieses Buchs.

Mit dem Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über die Auflösung einer europäischen Gesellschaft aus einem der in Absatz sechs dieses Artikels genannten Gründe ist diese Entscheidung gemäß den durch Dekret des Conseil d'Etat festgelegten Modalitäten offen zu legen.

⁴ [franz. Arbeitsgesetzbuch]

Art. L. 229-4. – Der *Procureur de la République*⁵ ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 14 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 die zuständige Behörde mit Einspruchsrecht gegen die Sitzverlegung einer in Frankreich eingetragenen europäischen Gesellschaft, die eine Änderung des maßgeblichen Rechts zur Folge hätte, und gegen die Gründung einer europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung mit Beteiligung einer Gesellschaft französischen Rechts.

Er wird von Amts wegen tätig oder auf Antragstellung durch jedwede Person oder Behörde, die die Auffassung vertritt, dass eine solche Maßnahme einem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

Gegen die Entscheidung des *Procureur de la République* kann bei dem *Cour d'appel*⁶ Paris Beschwerde eingelegt werden.

Art. L. 229-5. – Gesellschaften, die die Gründung einer europäischen Holdinggesellschaft anstreben, erstellen einen gemeinsamen Plan für die Gründung der europäischen Gesellschaft.

Dieser Plan wird bei der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegt, in dessen Zuständigkeitsbereich die beteiligten Gesellschaften eingetragen sind und ist nach den durch Dekret des *Conseil d'Etat* festgelegten Modalitäten offen zu legen.

Ein oder mehrere gerichtlich bestellte Prüfer des Vorhabens der Gründung einer europäischen Holdinggesellschaft erstellen in Eigenverantwortung einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre der einzelnen Gesellschaften, der die durch Dekret des *Conseil d'État* festgelegten Angaben enthält.

Nach Vereinbarung zwischen den die Gründung anstrebenden Gesellschaften kann der Prüfer oder können die Prüfer einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre aller Gesellschaften erstellen.

Die Bestimmungen von Artikel L. 236-9 Abs. 3 und 4, Artikel L. 236-13 und L. 236-14 sind auf die Gründung einer europäischen Holdinggesellschaft anwendbar.

Art. L. 229-6. – Abweichend von Artikel L. 225-1 Satz 2 kann eine europäische Gesellschaft eine europäische Gesellschaft gründen, deren einzige Aktionärin sie ist. Für diese gelten die auf europäische Gesellschaften sowie die auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter anwendbaren Vorschriften von Artikel L. 223-31.

⁵ [Staatsanwaltschaft]

⁶ [Berufungsgerichtshof]

In diesem Fall übt die alleinige Aktionärin die der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus.

Die Bestimmungen von Artikel L. 225-25, L. 225-26, L. 225-72 und L. 225-73 sind nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Mitglieder des Aufsichtsrats dieser europäischen Einpersonen-Gesellschaften anzuwenden.

Art. L. 229-7. – Die Leitung und Verwaltung der europäischen Gesellschaft unterliegen den Bestimmungen von Kapitel V Abschnitt 2 dieses Titels mit Ausnahme der in Artikel L. 225-37 Abs. 1, Art. L. 225-82 Abs. 1, und Artikel L. 225-64 Abs. 4 enthaltenen.

Ist jedoch im Leitungsorgan eine Stelle nicht besetzt, kann abweichend von den Bestimmungen von Artikel L. 225-62 das Aufsichtsorgan eines seiner Mitglieder benennen, das das Amt eines Mitglieds des Leitungsorgans während eines Zeitraums wahrnimmt, dessen Höchstdauer durch Dekret des *Conseil d'État* festzusetzen ist. Während dieser Zeit ruht das Amt des ernannten Mitglieds im Aufsichtsorgan.

Die Bestimmungen von Artikel L. 225-17 Abs. 1, Artikel L. 225-22 Abs. 2, Artikel L. 225-69 und Artikel L. 225-79 Abs. 2 dürfen der in Artikel L. 439-25 *Code du travail* definierten Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer nicht entgegenstehen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann bei dem Vorsitzenden der Leitung die Unterlagen anfordern, die es für die Erfüllung seiner Aufgaben als erforderlich erachtet.

Die europäische Gesellschaft wird von einem Leitungsorgan geleitet, dem bis zu sieben Personen angehören.

Die Satzung enthält Regelungen, die den Bestimmungen von Artikel L. 225-38 bis L. 225-42 und L. 225-86 bis L. 225-90 entsprechen. Im Falle einer Gesellschaft im Sinne von Artikel L. 229-6 gilt ein entsprechender Vermerk im Beschlussregister als Zustimmung zu der [in Art. L. 225-38⁷ *Code de commerce* genannten] Vereinbarung.

Art. L. 229-8. – Für die Hauptversammlungen der europäischen Gesellschaft gelten die Vorschriften von Kapitel V Abschnitt 3 dieses Titels soweit sie mit der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 vereinbar sind.

Art. L. 229-9. – Befindet sich die Hauptverwaltung einer europäischen Gesellschaft nicht mehr in Frankreich, kann jede betroffene Partei bei Gericht beantragen, dass die Gesellschaft, gegebenenfalls unter Androhung von Zwangsgeldern, diesen vorschriftswidrigen Zustand beendet, indem sie ihren Sitz verlegt oder ihre Hauptverwaltung wieder in Frankreich errichtet.

Das Gericht setzt zur Regulierung des vorschriftswidrigen Zustands eine Frist fest.

Wurde dieser Zustand bis zum Ablauf dieser Frist nicht reguliert, beschließt das Gericht die Liquidation der Gesellschaft unter den in Artikel L. 237-1 bis L. 237-31 vorgesehenen Bedingungen.

Diese Entscheidungen werden von der Geschäftsstelle des Gerichts an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Richter weist in seinem Beschluss darauf hin, dass die Entscheidung von der Geschäftsstelle übermittelt wird.

Wird festgestellt, dass unter Verstoß gegen Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 die Hauptverwaltung einer europäischen Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, nach Frankreich verlegt wurde, ergeht durch den *Procureur de la République du Tribunal de Grande Instance*⁸, in dessen Zuständigkeitsbezirk die Hauptverwaltung eingerichtet wird, unverzüg-

7 [Artikel L.225-38 Code de commerce

Vereinbarungen, die unmittelbar oder über Dritte zwischen der Gesellschaft und ihrem Generaldirektor, einem ihrer stellvertretenden Generaldirektoren, einem Mitglied ihres Verwaltungsrats, einem ihrer Aktionäre, der einen Anteil an den Stimmrechten von mehr als 10% hält, oder, im Falle einer Aktiengesellschaft, mit der sie kontrollierende Gesellschaft im Sinne von Art. L. 233-3, getroffen werden, unterliegen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Gleiches gilt für Vereinbarungen, an denen die im voranstehenden Absatz genannten Personen ein indirektes Interesse haben. Dieser vorherigen Zustimmung unterliegen ebenfalls Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, wenn ihr Generaldirektor, einer ihrer stellvertretenden Generaldirektoren, ein Mitglied ihres Verwaltungsrats Eigentümer, Komplementär, Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder, allgemein, Leiter dieses Unternehmens ist. Die vorherige Zustimmung durch den Aufsichtsrat ist unter Darlegung der Bedeutung der Vereinbarung für die Gesellschaft zu begründen, wobei insbesondere die hiermit verbundenen finanziellen Bedingungen genau anzugeben sind.]

8 [etwa: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht]

lich eine Mitteilung an den Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft ihren satzungsgemäßen Sitz hat.

Wird festgestellt, dass unter Verstoß gegen Artikel 7 der vorstehend genannten Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 die Hauptverwaltung einer in Frankreich eingetragenen europäischen Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde, ergeht durch die Behörden dieses Mitgliedstaats unverzüglich eine Mitteilung an den *Procureur de la République du Tribunal de Grande Instance*, in dessen Zuständigkeitsbezirk die Gesellschaft eingetragen ist.

Art. L. 229-10. – Jede europäische Gesellschaft kann in eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts umgewandelt werden, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eingetragen ist und ihre ersten beiden Jahresabschlüsse genehmigt wurden.

Die Gesellschaft erstellt hierzu einen Plan zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts. Dieser Plan ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu hinterlegen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat und ist nach den durch Dekret des *Conseil d'État* festgelegten Modalitäten offen zu legen.

Ein oder mehrere Prüfer des Umwandlungsvorhabens, die durch Gerichtsbeschluss bestellt werden, fertigen in Eigenverantwortung einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre der die Umwandlung anstrebenden Gesellschaft, aus dem hervorgeht, dass die Höhe des Eigenkapitals mindestens der des Gesellschaftskapitals entspricht. Sie unterliegen den in Artikel L. 822-11 genannten Vorschriften zu Unvereinbarkeiten von Amt und Mandat.

Über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist gemäß den Vorschriften von Artikel L. 225-96 und L. 225-99 zu beschließen.

Art. L. 229-11. – In der Satzung einer europäischen Gesellschaft, die nicht beabsichtigt, ihre Aktien öffentlich zu handeln, können jedwede Übertragungen von Aktien Beschränkungen in Bezug auf die freie Handelbarkeit unterworfen werden, ohne dass damit die Unveräußerlichkeit der Aktien während einer Dauer von mehr als zehn Jahren bewirkt werden kann.

Aktienveräußerungen, die unter Verstoß gegen diese Satzungsbestimmungen erfolgen, sind nichtig. Dieser Nichtigkeit kann gegenüber dem Veräußerer oder seinen Rechtsnachfolgern widersprochen werden. Sie kann durch einen einstimmig gefassten Beschluss der Aktionäre, die im Rahmen des geplanten Aktienverkaufs nicht Vertragspartei oder hieran beteiligt sind, behoben werden.

Art. L. 229-12. – In der Satzung einer europäischen Gesellschaft, die nicht beabsichtigt, ihre Aktien öffentlich zu handeln, kann vorgesehen werden, dass ein Aktionär zur Veräußerung seiner Aktien verpflichtet werden kann. In einer solchen Bestimmung kann ebenfalls die Ausset-

zung der nicht geldlichen Rechte dieses Aktionärs vorgesehen werden, solange dieser die Veräußerung noch nicht vorgenommen hat.

Art. L. 229-13. – In der Satzung einer europäischen Gesellschaft, die nicht beabsichtigt, ihre Aktien öffentlich zu handeln, kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft, die Anteile an einer Aktiengesellschaft hält, deren Kontrolle sich im Sinne der Vorschriften von Artikel L. 233-16 ändert, die europäische Gesellschaft darüber zu unterrichten hat, sobald eine solche Veränderung eingetreten ist. Die europäische Gesellschaft kann gemäß den in ihrer Satzung festgeschriebenen Bedingungen beschließen, die Ausübung der nicht geldlichen Rechte der betroffenen Aktionärin auszusetzen und sie hiervon auszuschließen.

Die Bestimmungen von Absatz eins sind gleichermaßen anwendbar auf Aktionäre, die diese Eigenschaft infolge einer Verschmelzung, Abspaltung oder Auflösung erworben haben.

Art. L. 229-14. – Sind die die Modalitäten zur Festsetzung des Aktienverkaufspreises nicht in der Satzung geregelt und wendet die europäische Gesellschaft eine gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 229-11 bis L. 229-13 in die Satzung aufgenommene Klausel an, wird der Preis durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgesetzt oder, falls keine Vereinbarung getroffen wird, gemäß den Bestimmungen von Artikel 1843-4 *Code Civil*⁹ festgesetzt.

Erfolgt ein Rückkauf der Aktien durch die europäische Gesellschaft, ist diese verpflichtet, sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten erneut zu veräußern oder für nichtig zu erklären.

Art. L. 229-15. – Satzungsklauseln, die in Anwendung von Artikel L. 229-11 bis L. 229-14 vereinbart werden, können ausschließlich durch einstimmigen Beschluss der Aktionäre angenommen oder abgeändert werden.

II. – Buch II desselben Gesetzbuchs wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel L. 225-68 Abs. 3 wird der Begriff *zweckdienlich* durch den Begriff *erforderlich* ersetzt;

2. Nach Artikel L. 225-245 wird der Artikel L. 225-245-1 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Art. L. 225-245-1. – Im Falle der Umwandlung einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts in eine europäische Gesellschaft sind die Bestimmungen von Artikel L. 225-244 Abs. 1 nicht anwendbar.

Die Gesellschaft erstellt einen Plan zur Umwandlung der Gesellschaft in eine europäische Gesellschaft. Dieser Plan ist bei der Geschäftsstelle

⁹ [franz. Bürgerliches Gesetzbuch]

des Gerichts zu hinterlegen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat und ist nach den durch Dekret des *Conseil d'État* festgelegten Modalitäten offen zu legen.

Ein oder mehrere Prüfer des Umwandlungsvorhabens, die durch Gerichtsbeschluss bestellt werden, fertigen in Eigenverantwortung einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre der die Umwandlung anstrebenden Gesellschaft, aus dem hervorgeht, dass die Höhe des Eigenkapitals mindestens der des Gesellschaftskapitals entspricht. Sie unterliegen den in Artikel L.822-11 genannten Vorschriften zu Unvereinbarkeiten von Amt und Mandat.

Über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist gemäß den Vorschriften von Artikel L. 225-96 und L. 225-99 zu beschließen.;

3. Artikel L. 228-65 Abs.1 wird um Punkt 6 ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

6. Über jedes Vorhaben zur Verlegung des Sitzes einer europäischen Gesellschaft in einen anderen Mitgliedsstaat.;

4. In Artikel L. 228-73 Abs. 1 wird *in Abs. 1 Nr. 3* ersetzt durch: *in Abs. 1 Nr. 3 und 6.*

5. Artikel L. 238-3 wird wie folgt abgeändert:

a) Nach dem Teilsatz: *einer Aktiengesellschaft in der Rechtsform einer société par actions simplifiée (SAS)*, wird eingefügt : *, einer europäischen Gesellschaft;*

b) Nach der Abkürzung SAS wird eingefügt : *, europäische Gesellschaft oder die Abkürzung SE;*

6. Nach Artikel L. 238-3 wird Artikel L. 238-3-1 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Art. L. 238-3-1. – Jede betroffene Partei kann bei dem Gerichtspräsidenten beantragen, im beschleunigten Verfahren Gesellschaften, die unter Verstoß gegen die Vorschriften von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) die Abkürzung SE in ihrem Unternehmensnamen führen, unter Androhung von Zwangsgeldern zur Abänderung ihres Unternehmensnamens aufzufordern.;

7. Nach Titel IV Kapitel IV wird ein Kapitel IVa eingefügt, das folgenden Wortlaut hat:

Kapitel IV a

Maßgeblichkeit der Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf europäische Gesellschaften

Art. L. 244-5. – Die Bestimmungen von Artikel L. 242-1 bis L. 242-30 sind auf europäische Gesellschaften anzuwenden.

Die für den Präsident, die Geschäftsführer, die Generaldirektoren, die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften vorgesehenen Sanktionen sind anwendbar auf den Präsident, die Geschäftsführer, die Generaldirektoren, die Mitglieder des Leitungsorgans und die Mitglieder des Aufsichtsorgans von europäischen Gesellschaften.

Die Bestimmungen von Artikel L. 242-20 sind auf die Abschlussprüfer von europäischen Gesellschaften anwendbar.

8. In Artikel L. 246-2, wird der Verweis: *und von Artikel L. 243-1 und L. 243-2 ersetzt durch den Verweis: ,L. 243-1 und L. 244-5. Nach dem Begriff Aktiengesellschaften wird eingefügt: oder von europäischen Gesellschaften;*

9. Die Überschrift von Titel IV Kapitel VIII wird durch den folgenden Teilsatz ergänzt: *oder von europäischen Gesellschaften;*

10. In Artikel L. 248-1, wird nach dem Begriff *Aktiengesellschaften* der Teilsatz: *oder von europäischen Gesellschaften eingefügt.*

III. – Buch IX *Code de commerce* wird wie folgt geändert:
[.]¹⁰

Artikel 12

I. – Buch IV Titel III *Code du travail* wird um das Kapitel XI ergänzt, das folgenden Wortlaut hat:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. L.2351-1 - Die Bestimmungen dieses Titels gelten für

1. europäische Gesellschaften mit Sitz in Frankreich, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE) gegründet wurden;

¹⁰ [Auf die Übersetzung der nachfolgenden Verweisungen sowie der Einschränkungen der Anwendbarkeit der Bestimmungen auf die französischen Überseegebiete Saint-Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, das französische Übersee-Departement Mayotte sowie die collectivité Neukaledonien wurde verzichtet.]



Wichtig | Info

Im Folgenden ist die am 1. Dezember 2014 gültige Neufassung in Buch III, Titel V *Code du travail* (legislativer Teil) in der Übersetzung wiedergegeben

2. Gesellschaften, die an der Gründung einer europäischen Gesellschaft beteiligt sind und ihren Sitz in Frankreich haben;

3. Tochtergesellschaften und Betriebe einer europäischen Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die ihren Sitz in Frankreich haben.

Art. L.2351-2 - Ist eine in Art. L.2351-1 genannte europäische Gesellschaft ein gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen oder eine gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel L.2341-2, sind die Bestimmungen von Titel IV über den europäischen Betriebsrat oder über das Verfahren zur Information und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen weder auf die europäische Gesellschaft noch auf ihre Tochtergesellschaften anzuwenden.

Art. L.2351-3 - Die Beteiligung der Arbeitnehmer umfasst die Unterrichtung, die Anhörung und gegebenenfalls die Mitbestimmung.

Sie sind in einer Vereinbarung geregelt, die gemäß den Bestimmungen dieses Titels zwischen den Leitungen der beteiligten Gesellschaften und den Vertretern der Arbeitnehmer geschlossen wird.

Wird keine Vereinbarung geschlossen, gelten die Modalitäten der Beteiligung der Arbeitnehmer, die in den Bestimmungen von Kapitel III geregelt sind.

Art. L.2351-4 - Die Unterrichtung bezeichnet die Übermittlung von Informationen durch die Leitung einer europäischen Gesellschaft an das Organ zur Vertretung der Arbeitnehmer über Fragen, die die europäische Gesellschaft selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

Diese Unterrichtung erfolgt in einer Weise, die den Arbeitnehmervertretern eine Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der europäischen Gesellschaft ermöglicht.

Art. L.2351-5 - Die Anhörung bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem Organ zur Vertretung der Arbeitnehmer oder den Arbeitnehmervertretern und dem zuständigen Organ der europäischen Gesellschaft in einer Weise, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglicht, zu den von dem zuständigen Organ der Gesellschaft beabsichtigten Maßnahmen, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese Stellungnahme kann im Rahmen des Entscheidungsprozesses in der europäischen Gesellschaft berücksichtigt werden.

Art. L.2351-6 - Die Mitbestimmung bezeichnet die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft:

- entweder durch die Wahrnehmung des Rechts einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen;

- oder durch die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Art. L.2351-7 - Die Berechnung der Anzahl der in den beteiligten Gesellschaften, den betroffenen Tochtergesellschaften oder Betrieben mit Sitz in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel L.1111-2.

Abschnitt 1 Besonderes Verhandlungsgremium

Unterabschnitt 1 Einsetzung und Gegenstand

Art. L.2352-1 - Ein besonderes Verhandlungsgremium wird möglichst umgehend nach der Offenlegung des Verschmelzungsplans oder des Gründungsplans für eine Holdinggesellschaft oder nach der Vereinbarung eines Plans zur Gründung einer Tochtergesellschaft oder zur Umwandlung in eine europäische Gesellschaft eingesetzt.

Es besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. L.2352-2 - Das besondere Verhandlungsgremium legt mit den Leitungen der Gesellschaften, die an der Gründung einer europäischen Gesellschaft beteiligt sind, durch eine schriftliche Vereinbarung die Modalitäten der Beteiligung der Arbeitnehmer in der europäischen Gesellschaft nach Artikel L.2351-3 fest.

Unterabschnitt 2 Bestellung, Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder

Art. L.2352-3 - Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium wird unter den Mitgliedstaaten entsprechend dem Anteil der in jedem dieser Staaten beschäftigten Arbeitnehmer an der Gesamtbelegschaft der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe in allen Mitgliedstaaten vorgenommen. Ihre Anzahl wird durch Dekret des Conseil d'Etat festgesetzt.

Im Anschluss an die wie vorstehend angegebene Sitzverteilung erfolgt die Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer, die von jedem Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums vertreten wird, um die Berechnungen und Abstimmungen nach Artikel L.2352-13 durchzuführen.

Art. L.2352-4 - Wird eine europäische Gesellschaft durch Verschmelzung gegründet und erlischt damit die Rechtspersönlichkeit von mindestens einer beteiligten Gesellschaft und wird diese nicht unmittelbar durch ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums vertreten, hat das besondere Verhandlungsgremium neben den gemäß Artikel L.2352-3 zugewiesenen Sitzen einen oder mehrere zusätzliche Sitze.

Unabhängig von der Anzahl der betroffenen Gesellschaften kann die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder jedoch 20% der sich aus der Anwendung von Artikel L.2352-3 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Übersteigt die Anzahl der Gesellschaften, deren Rechtspersönlichkeit erlischt und die nicht durch einen als Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums benannten Arbeitnehmer vertreten sind, die Anzahl der zusätzlichen Sitze, werden diese zusätzlichen Sitze auf diese Gesellschaften in absteigender Reihenfolge entsprechend der Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer verteilt. Haben in dieser Reihenfolge zwei aufeinanderfolgende Gesellschaften ihren Sitz in demselben Staat, wird der zusätzliche Sitz der Gesellschaft zugewiesen, die in einem anderen Staat die nächstniedrige Anzahl von Arbeitnehmern hat.

Es erfolgt sodann nach den durch Dekret festgesetzten Modalitäten die Bestimmung der Anzahl der Arbeitnehmer, die durch jedes Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums vertreten werden.

Art. L.2352-5 - Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von den Gewerkschaftsorganisationen der Arbeitnehmer aus den Reihen ihrer gewählten Betriebsräte oder Gewerkschaftsvertreter auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Wahlen bestellt.

Gleiches gilt für Arbeitnehmervertreter der beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften oder Betriebe mit Sitz in Frankreich, die einer europäischen Gesellschaft angehören, die ihren Sitz nicht in Frankreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Die auf Gesellschaften mit Sitz in Frankreich entfallenden Sitze werden unter den jeweiligen Wahlkollegien entsprechend der Anzahl der ihnen angehörenden Arbeitnehmer verteilt. Die den einzelnen Wahlkollegien zugeordneten Sitze werden im Verhältnis zur Anzahl der von diesen Wahlkollegien gewählten Vertreter unter den Gewerkschaftsorganisationen verteilt, wobei das Verhältniswahlssystem mit Restausgleich nach größten Bruchteilen Anwendung findet.

Die Entsendung der Vertreter der beteiligten Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich in das besondere Verhand-

lungsgremium erfolgt nach den für ihre Wahl oder Bestellung geltenden Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats.

Die Gewerkschaftsorganisation hat dem Arbeitgeber die Entsendung der Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.

Art. L2352-6 - Ist in einer europäischen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich keine Gewerkschaftsorganisation vertreten, sind die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß den für den Betriebsrat geltenden Bestimmungen direkt in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen.

Gleiches gilt für Betriebe oder Unternehmen einer europäischen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich, in denen keine Gewerkschaftsorganisation vertreten ist.

Art. L.2352-7 - Treten während der Verhandlungen substantielle Änderungen ein, insbesondere eine Sitzverlegung, Änderungen in der Zusammensetzung der europäischen Gesellschaft oder Änderungen der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten eine andere Sitzverteilung im besonderen Verhandlungsgremium zur Folge hätte, wird die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gegebenenfalls entsprechend angepasst.

Art. L.2352-8 - Über Streitigkeiten mit Bezug auf die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und der Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat der europäischen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich, sowie der Arbeitnehmer der in Frankreich ansässigen beteiligten Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Betriebe ist eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen.

Unterabschnitt 3

Die Arbeiten des besonderen Verhandlungsgremiums

Art. L.2352-9 -Die Leitungen der an der Gründung der europäischen Gesellschaft beteiligten Gesellschaften laden das besondere Verhandlungsgremium zur Sitzung ein und übermitteln hierzu eine Mitteilung betreffend die Identität der beteiligten Gesellschaften und die Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer an die Arbeitnehmervertreter und die Leitungen der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe, die, sofern keine Arbeitnehmervertretung existiert, die Arbeitnehmer unmittelbar hiervon in Kenntnis setzen.

Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums. Sie können bis zu sechs Monate andauern, es sei denn die Parteien beschließen einvernehmlich, die Verhandlungen zu verlängern, wobei die Gesamtdauer höchstens ein Jahr beträgt.

Während dieses Zeitraums ist das besondere Verhandlungsgremium regelmäßig über den jeweiligen Stand des Verfahrens zur Gründung der europäischen Gesellschaft zu informieren.

Art. L.2352-10 - Die Sitzungszeit der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gilt als Arbeitszeit, die zur üblichen Fälligkeit zu vergüten ist.

Art. L.2352-11 - Die Kosten, die für die angemessene Erfüllung der Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums entstehen, werden von den beteiligten Gesellschaften getragen.

Art. L.2352-12 - Für die Verhandlungen kann das besondere Verhandlungsgremium zu jedem von ihm als angemessen erachteten Zeitpunkt des Verfahrens Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen. Diese Sachverständigen wohnen den Sitzungen des Gremiums in beratender Funktion bei.

Die beteiligten Gesellschaften tragen die Kosten der Verhandlungen und der Hinzuziehung eines einzigen Sachverständigen.

Art. L.2352-13 - Das besondere Verhandlungsgremium fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, die gleichermaßen der absoluten Mehrheit der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe entsprechen muss.

Abweichend von Absatz 1 ist für den Beschluss, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen und die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung in den Mitgliedstaaten, in denen die europäische Gesellschaft Arbeitnehmer beschäftigt, zur Anwendung gelangen zu lassen, eine Mehrheit mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe vertreten, erforderlich. In diesem Fall finden die Bestimmungen von Kapitel 3 keine Anwendung. Im Fall einer durch Umwandlung gegründeten europäischen Gesellschaft kann ein solcher Beschluss nicht gefasst werden, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Mitbestimmung besteht.

Erstreckt sich die Mitbestimmung im Falle der Gründung einer europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften oder erstreckt sich die Mitbestimmung im Falle der Gründung einer europäischen Gesellschaft als Holdinggesellschaft oder als Tochtergesellschaft auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, und beabsichtigt das besondere Verhandlungsgremium die Festlegung eines Anteils von Mitgliedern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan, durch die die Arbeitnehmer ihre Mitbestimmungsrechte ausüben, der geringer ist als

der höchste in einer der beteiligten Gesellschaften bestehende Anteil, wird dieser Beschluss gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 gefasst.

Art. L.2352-14 - Kein Mitarbeiter darf aufgrund der Ausübung seines Rechts gemäß Artikel L.2352-13 bestraft oder entlassen werden. Entscheidungen hiergegen und Zuwiderhandlungen sind von Rechts wegen nichtig.

Art. L.2352-15 - Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und die sie unterstützenden Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis und der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel L.2325-5.

Abschnitt 2 Inhalt der Vereinbarung

Art. L.2352-16 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. L.2352-13 Abs. 2 führen die Leitungen aller beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium Verhandlungen, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in der Folgendes festgelegt wird:

1. Die beteiligten Gesellschaften, die Tochtergesellschaften und Betriebe, die von der Vereinbarung betroffen sind;
2. die Zusammensetzung, die Anzahl der Mitglieder und die Sitzverteilung des Vertretungsorgans als Verhandlungspartner des Leitungsorgans der europäischen Gesellschaft für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer Betriebe;
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Vertretungsorgans;
4. die Häufigkeit der Sitzungen des Vertretungsorgans;
5. die für das Vertretungsorgan bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. die Durchführungsmodalitäten von Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung für den Fall, dass die Parteien anstelle der Einsetzung eines Vertretungsorgans die Einrichtung solcher Verfahren vereinbaren;
7. der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden muss und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

Art. L.2352-17 - Beschließen die Parteien im Laufe der Verhandlungen, Modalitäten der Mitbestimmung festzusetzen, regelt die Vereinbarung den Inhalt solcher Bestimmungen einschließlich gegebenenfalls die

Anzahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der europäischen Gesellschaft, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, die Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, und die Rechte dieser Mitglieder.

Art. L.2352-18 - Im Falle einer durch Umwandlung gegründeten europäischen Gesellschaft muss die Vereinbarung die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung in zumindest dem gleichen Ausmaß vorsehen, das in der Gesellschaft besteht, die in eine europäische Gesellschaft umgewandelt werden soll.

Art. L.2352-19 - Bestehen in den beteiligten Gesellschaften mehrere Formen der Mitbestimmung, trifft das besondere Verhandlungsgremium, das über die in Art. L.2352-17 genannten Modalitäten beschließt, zunächst gemäß den in Art. L.2352-13 genannten Bedingungen die Wahl, welche dieser Mitbestimmungsformen in der europäischen Gesellschaft angewendet wird.

Art. L.2352-20 - Die Leitungen der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium können einvernehmlich beschließen, die in Kapitel III vorgesehene Auffangregelung über die Einsetzung eines Vertretungsorgans der europäischen Gesellschaft anzuwenden.

Unterabschnitt 1 Einsetzung eines Betriebsrats

Art. L.2353-1 - Ist bis zum Ende der in Art. L.2352-9 vorgesehenen Verhandlungsfrist keine Vereinbarung zustande gekommen und fasst das besondere Verhandlungsgremium nicht den in Artikel L.2352-13 dargelegten Beschluss, wird ein Betriebsrat der europäischen Gesellschaft eingesetzt.

Art. L.2353-2 - In dem in Art. L.2353-1 bezeichneten Fall kann die Eintragung der europäischen Gesellschaft nur dann erfolgen, wenn die Parteien beschließen, die Bestimmungen dieses Kapitels sowie die von Kapitel IV umzusetzen oder wenn sich die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zu ihrer Umsetzung verpflichten.

Unterabschnitt 2 Zuständigkeit

Art. L.2353-3 - Die Zuständigkeit des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft beschränkt sich auf Angelegenheiten, die die europäische Gesellschaft selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die

Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

Art. L.2353-4 - Der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Die jährliche Sitzung bezieht sich insbesondere auf:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Situation der europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäftslage;
3. die Produktions- und Absatzlage;
4. die Beschäftigungslage und deren voraussichtliche Entwicklung;
5. die Investitionen;
6. grundlegende Änderungen der Organisation und die Einführung neuer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
7. Verlagerungen der Produktion;
8. Fusionen;
9. Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen oder von Teilen derselben;
10. Massenentlassungen.

Art. L.2353-5 - Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei Verlegungen, Betriebs- oder Unternehmensschließungen oder Massenentlassungen, hat der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft, oder, wenn der Betriebsrat dies beschließt, der engere Ausschuss das Recht, auf Antrag zu einer von dem Leiter der europäischen Gesellschaft einzuberufenden Sitzung zusammenzutreffen, um über die Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, unterrichtet und dazu gehört zu werden.

Art. L.2353-6 - Wird von dem Leiter der europäischen Gesellschaft die Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots beschlossen, kann er den Betriebsrat der europäischen Gesellschaft erst dann hiervon unterrichten, wenn das Angebot öffentlich bekannt gegeben wurde.

In diesem Fall ruft er den Betriebsrat der europäischen Gesellschaft innerhalb von acht Tagen nach der Veröffentlichung ein, um ihm präzise schriftliche Informationen zum Inhalt des Angebots und zu seinen möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation vorzulegen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung

Art. L.2353-7 - Der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft wird gebildet durch:

1. den Leiter der europäischen Gesellschaft oder seinem Stellvertreter, der von zwei in beratender Funktion tätigen Mitarbeitern seiner Wahl unterstützt wird;¹¹
2. Vertreter der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe, die gemäß den Bestimmungen von Artikel L.2353-9 zu bestellen sind.

Art. L.2353-8 - Die Anzahl der Sitze des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen von Artikel L.2352-3 festgesetzt

Art. L.2353-9 - Die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich, die die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe mit Sitz in Frankreich vertreten, werden gemäß den Bestimmungen von Artikel L.2352-5 ernannt.

Art. L.2353-10 - Ist in einer europäischen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich keine Gewerkschaftsorganisation vertreten, sind die Vertreter der Arbeitnehmer gemäß den für den Betriebsrat geltenden Bestimmungen direkt in den Betriebsrat der europäischen Gesellschaft zu wählen.

Gleiches gilt für Betriebe oder Unternehmen einer europäischen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich, in denen keine Gewerkschaftsorganisation vertreten ist.

Art. L.2353-11 - Über Streitigkeiten mit Bezug auf die Bestellung der Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft mit Sitz in Frankreich sowie der Arbeitnehmer der in Frankreich ansässigen beteiligten Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Betriebe ist eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen.

Art. L.2353-12 - Der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft kann über Änderungen in seiner Zusammensetzung, die sich aufgrund von Veränderungen der Struktur oder der Größe der europäischen Gesellschaft ergeben, im Rahmen einer internen Beschlussfassung entscheiden.

¹¹ [Im Gegensatz zum deutschen Betriebsrat ist der Betriebsrat in Frankreich kein reines Arbeitnehmergebäude. Sein Vorsitz wird von dem Unternehmens- bzw. dem Betriebsleiter geführt. Diese Struktur des Betriebsrats von Gesellschaften nationalen Rechts wurde durch das französische Umsetzungs-gesetz auf die Betriebsratsstruktur von europäischen Gesellschaften übertragen.]

Unterabschnitt 4 Arbeiten des Betriebsrats

Art. L.2353-13 - Der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Den Vorsitz führt der Leiter der europäischen Gesellschaft.

Der Betriebsrat ernennt einen Sekretär.

Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss mit drei Mitgliedern, wenn ihm mindestens zehn Arbeitnehmersvertreter angehören.

Art. L.2353-14 - Der Betriebsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. L.2353-15 - Der Betriebsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Modalitäten seiner Arbeit festgesetzt sind.

In dieser Geschäftsordnung kann geregelt werden, wie die Auswirkungen von Veränderungen der Struktur oder der Größe der europäischen Gesellschaft zu behandeln sind. Die Prüfung solcher Veränderungen kann im Rahmen der jährlichen Sitzung des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft erfolgen.

Art. L.2353-16 - Die jährliche Sitzung des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft wird durch dessen Vorsitzenden einberufen und wird auf der Grundlage von regelmäßig von diesem erstellten Berichten durchgeführt. In diesen Berichten sind die Entwicklung der Geschäftslage der europäischen Gesellschaft und ihre Perspektiven dargelegt.

Die Direktoren der Tochtergesellschaften und Betriebe der europäischen Gesellschaft werden über diese Berichte informiert.

Art. L.2353-17 - Die Tagesordnung für die Sitzungen des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft wird von dem Vorsitzenden und dem Sekretär festgelegt.

Sie wird mindestens 15 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft übermittelt.

Kann keine Einigung über den Inhalt der Tagesordnung für die vorgeschriebene Sitzung erzielt werden, wird sie von dem Vorsitzenden oder dem Sekretär festgelegt und mindestens zehn Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft übermittelt.

Der Leiter der europäischen Gesellschaft übermittelt dem Betriebsrat die Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsorgans oder des Aufsichtsorgans sowie Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre unterbreitet werden.

Art. L.2353-18 - Vor jeder Sitzung können die dem Betriebsrat der europäischen Gesellschaft oder, gegebenenfalls, seinem engeren Ausschuss angehörenden Arbeitnehmervertreter in Abwesenheit des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammentreten.

Art. L.2353-19 - Wenn die Leitung beschließt, nicht im Einklang mit der von dem Betriebsrat der europäischen Gesellschaft abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der Betriebsrat das Recht, auf Antrag ein weiteres Mal zu einer von dem Leiter der europäischen Gesellschaft einzuberufenden Sitzung zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

Art. L.2353-20 - Findet eine Sitzung mit dem engeren Ausschuss statt, so haben die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft, die die von den jeweiligen Maßnahmen unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer vertreten, das Recht, daran teilzunehmen.

Art. L.2353-21 - Die an die Arbeitnehmervertreter übermittelten Unterlagen enthalten mindestens eine französische Fassung derselben.

Art. L.2353-22 - Der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft und sein engerer Ausschuss können sich zu jedem von ihnen als angemessen erachteten Zeitpunkt durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Kosten für die Hinzuziehung eines einzigen Sachverständigen im Rahmen der jährlichen Sitzung gemäß Artikel L.2353-4 werden von der europäischen Gesellschaft getragen.

Art. L.2353-23 - Unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel L.2325-5 unterrichten die Arbeitnehmervertreter, die dem Betriebsrat der europäischen Gesellschaft angehören, die Arbeitnehmervertreter der Tochtergesellschaften und Betriebe der europäischen Gesellschaft oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Gesamtheit der Arbeitnehmer über den Inhalt und die Ergebnisse der Arbeiten des Betriebsrats.

Art. L.2353-24 - Die Ausgaben des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft und seines engeren Ausschusses gehen zu Lasten der europäischen Gesellschaft, die die Arbeitnehmervertreter mit den erforderlichen finanziellen und materiellen Mitteln ausstattet, damit diese ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können.

Die europäische Gesellschaft trägt gleichermaßen die Kosten der Veranstaltung der Sitzungen einschließlich der Dolmetschungskosten sowie

die Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder des Betriebsrats und des engeren Ausschusses.

Art. L.2353-25 - Der Sekretär und die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft und seines engeren Ausschusses verfügen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit, die für jeden einzelnen von ihnen auf einhundertzwanzig Stunden im Jahr begrenzt ist, es sei denn, es treten außerordentliche Umstände ein.

Diese Zeit gilt als Arbeitszeit und ist zur üblichen Fälligkeit zu vergüten.

Will der Leiter der europäischen Gesellschaft der Nutzung der hiermit gewährten Zeit widersprechen, muss er das zuständige Gericht anrufen.

Die Zeit, die der Sekretär und die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft und seines engeren Ausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft und an denen seines engeren Ausschusses aufwenden, wird nicht von den einhundertzwanzig Stunden abgezogen.

Art. L.2353-26 - Die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft und die sie unterstützenden Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis und der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel L.2325-5.

Art. L.2353-27 - Die Mitglieder des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft haben unter den in Artikel L.2325-44 festgesetzten Bedingungen Anspruch auf bezahlte Freistellung für Fortbildungsmaßnahmen.

Abschnitt 2

Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat

Art. L.2353-28 - Ist keine Vereinbarung zustande gekommen und fasst das besondere Verhandlungsgremium nicht den in Artikel L.2352-13 Abs. 2 dargelegten Beschluss, richtet sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach den folgenden Bestimmungen:

1. Im Falle einer durch Umwandlung gegründeten europäischen Gesellschaft, in der vor der Eintragung ein System der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat oder im Aufsichtsrat besteht, finden alle Elemente der Mitbestimmung der Arbeitnehmer weiterhin Anwendung in der europäischen Gesellschaft;

2. In den anderen Fällen der Gründung einer europäischen Gesellschaft, in denen die Mitbestimmung in den an der Gründung beteiligten Gesellschaften die in Artikel L.2352-13 Abs. 3 genannten Schwellenwerte erreicht, wird die anzuwendende Form der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat oder im Aufsichtsrat vor der Eintragung der europäischen Gesellschaft nach Prüfung der in jeder der betroffenen beteiligten Gesellschaften bestehenden unterschiedlichen nationalen Systeme festgelegt.

Art. L.2353-29 - Besteht in den beteiligten Gesellschaften nur eine Form der Mitbestimmung, findet dieses System in der europäischen Gesellschaft Anwendung und bei seiner Umsetzung wird der höchste Anteil oder gegebenenfalls die höchste Anzahl von Mitgliedern, die von den Rechten auf Mitbestimmung im Verwaltungsrat oder im Aufsichtsrat betroffen sind, zu Grunde gelegt.

Bestehen in den beteiligten Gesellschaften mehr als eine Mitbestimmungsform, legt das besondere Verhandlungsgremium fest, welche davon in der europäischen Gesellschaft eingerichtet wird.

Art. L.2353-30 - Wird bei der Wahl der Mitbestimmungsform im besonderen Verhandlungsgremium keine Einigung erzielt, legen die Leitungen die anzuwendende Form der Mitbestimmung fest.

Für die Umsetzung des anzuwendenden Systems wird grundsätzlich der höchste Anteil oder die höchste Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats, die von den Rechten auf Mitbestimmung betroffen sind, zugrunde gelegt.

Art. L.2353-31 - Besteht die anzuwendende Form der Mitbestimmung in der Empfehlung oder Ablehnung der Bestellung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat oder in den Aufsichtsrat, legt der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft die Bedingungen fest, nach denen diese Form der Mitbestimmung ausgeübt wird.

Besteht die gewählte Mitbestimmungsform in der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen von Artikel L.225-28 bis L. 225-34 und L. 225-80 *Code de commerce*; hiervon ausgenommen ist das Erfordernis der Territorialität gemäß Artikel L. 225-28 Abs. 1.

Art. L.2353-32 - Sobald die Anzahl der Sitze in dem betroffenen Verwaltungsorgan oder Aufsichtsorgan unter den in Art. L.2353-31 genannten Bedingungen festgesetzt ist, trägt der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft dafür Sorge, dass ihre Verteilung im Verhältnis zu der Anzahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der europäischen Gesellschaft erfolgt.

In Abweichung von diesen Bestimmungen gewährleistet der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft, dass nach Möglichkeit jeder Mitglied-

staat, in dem vor der Eintragung der europäischen Gesellschaft ein System der Mitbestimmung bestand, mindestens einen Sitz erhält.

Kapitel IV

Nach der Eintragung der europäischen Gesellschaft anzuwendende Bestimmungen

Art. L.2354-1 - Ist eine europäische Gesellschaft eingetragen, kann im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Artikel L.2352-16 oder einer auf entsprechender Ebene abgeschlossenen Betriebsvereinbarung festgelegt werden, die Bedingungen für die Arbeiten der Personalvertretungsstrukturen, die aufgrund des Erlöschens von einer oder von mehreren beteiligten Gesellschaften als eigenständige juristische Personen mit Sitz in Frankreich, nicht fortbestehen würden, aufzuheben oder gegebenenfalls in Form einer Neudefinition ihrer nationalen Zuständigkeiten anzupassen.

Art. L.2354-2 - Vier Jahre nach seiner Einsetzung prüft der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft, ob im Hinblick auf den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Kapitel II Verhandlungen aufgenommen werden sollen. Der Leiter der europäischen Gesellschaft beruft hierzu innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der vier Jahre den Betriebsrat zu einer Sitzung ein.

Zum Zwecke dieser Verhandlungen wird der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft als besonderes Verhandlungsgremium tätig.

Der Betriebsrat der europäischen Gesellschaft bleibt bis zur Verlängerung seines Mandats oder bis zu seiner Ablösung im Amt.

Art. L.2354-3 - Hat das besondere Verhandlungsgremium den Beschluss nach Artikel L.2352-13 gefasst, wird es auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Arbeitnehmer der europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe frühestens zwei Jahre nach dem genannten Beschluss von dem Leiter der europäischen Gesellschaft erneut einberufen, sofern die Parteien nicht eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren.

Wird in diesen Verhandlungen keine Einigkeit erzielt, finden die Bestimmungen von Kapitel III keine Anwendung.

Art. L.2354-4 - Ergeben sich nach der Eintragung der europäischen Gesellschaft Änderungen betreffend die Unternehmensstruktur, ihren Sitz oder die Anzahl der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer, die erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft oder die Modalitäten der Beteiligung der Arbeitnehmer, die als Ergebnis der vor der Eintragung der europäischen Gesellschaft geführten Verhandlungen in der Vereinbarung oder in

Anwendung von Artikel L.2353-28 ff. festgelegt wurden, haben können, werden unter den Bedingungen von Kapitel II Neuverhandlungen aufgenommen.

In diesem Fall gelangen bei Scheitern der Verhandlungen die Bestimmungen von Artikel L.2353-2 ff. zur Anwendung.

II. – Nach Artikel L. 483-1-2 Code du travail wird der Artikel L. 483-1-3 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Art. L.483-1-3

Behinderungen der Einrichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Betriebsrats einer europäischen Gesellschaft, dessen Einrichtung gemäß einer Vereinbarung oder kraft Gesetzes erfolgt, der freien Ernennung seiner Mitglieder oder seines ordnungsgemäßen Arbeitens sind mit den in Artikel L. 483-1 vorgesehenen Strafen belegt.

Kapitel IV : Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, des europäischen Betriebsrats, des Betriebsrats der europäischen Gesellschaft, des Betriebsrats der europäischen Genossenschaft oder des Betriebsrats einer aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft

Art. L.2434-1 - Die Auflösung des Arbeitsvertrags eines Arbeitnehmers, der einem besonderen Verhandlungsgremium zur Einsetzung eines europäischen Betriebsrats oder eines Anhörungsgremiums angehört, oder eines Arbeitnehmers, der einem europäischen Betriebsrat angehört, unter Verstoß gegen die in diesem Buch enthaltenen Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und einer Geldbuße von 3.750 Euro bestraft.

Die Verlegung des Arbeitsvertrags des in Absatz 1 bezeichneten Arbeitnehmers im Rahmen einer teilweisen Verlegung von Unternehmen oder Betrieben unter Verstoß gegen die Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren, wird in gleicher Weise bestraft.



Wichtig | Info

Dieser Artikel wurde in der Neufassung des Code du travail mit dem Gesetz Nr. 2008-649 vom 3. Juli 2008 in Teil II, Buch IV, Titel III, Kapitel IV Code du travail (legislativer Teil) durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

Art. L.2434-2 - Die Auflösung des Arbeitsvertrags eines Arbeitnehmers, der einem besonderen Verhandlungsgremium oder der dem Betriebsrat einer europäischen Gesellschaft angehört, unter Verstoß gegen die in diesem Buch enthaltenen Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und einer Geldbuße von 3.750 Euro bestraft.

Die Verlegung des Arbeitsvertrags des in Absatz 1 bezeichneten Arbeitnehmers im Rahmen einer teilweisen Verlegung von Unternehmen oder Betrieben unter Verstoß gegen die Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren wird in gleicher Weise bestraft.

Art. L2434-3

Die Auflösung des Arbeitsvertrags eines Arbeitnehmers, der einem besonderen Verhandlungsgremium angehört oder der dem Betriebsrat einer europäischen Genossenschaft angehört, unter Verstoß gegen die in diesem Buch enthaltenen Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und einer Geldbuße von 3.750 Euro bestraft.

Die Verlegung des Arbeitsvertrags des in Absatz 1 bezeichneten Arbeitnehmers im Rahmen einer teilweisen Verlegung von Unternehmen oder Betrieben unter Verstoß gegen die Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren, wird in gleicher Weise bestraft.

Art. L.2434-4 - Die Auflösung des Arbeitsvertrags eines Arbeitnehmers, der einem besonderen Verhandlungsgremium oder dem Betriebsrat einer aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft angehört, unter Verstoß gegen die in diesem Buch enthaltenen Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und einer Geldbuße von 3.750 Euro bestraft.

Die Verlegung des Arbeitsvertrags des in Absatz 1 bezeichneten Arbeitnehmers im Rahmen einer teilweisen Verlegung von Unternehmen oder Betrieben unter Verstoß gegen die Bestimmungen über das behördliche Genehmigungsverfahren wird in gleicher Weise bestraft.

Artikel 13

I. - Nach Artikel L. 511-13 *Code monétaire et financier*¹², wird der Artikel L. 511-13-1 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Art. L. 511-13-1. – Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel L. 229-4 *Code de commerce* ist das Vertretungsorgan von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gleichermaßen befugt, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 14 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) gegen die Verlegung des Sitzes eines als europäische Gesellschaft gegründeten, in Frankreich eingetragenen Kreditinstituts,

¹² [franz. Währungs- und Finanzgesetzbuch

die einen Wechsel des maßgeblichen Rechts zur Folge hätte, sowie gegen die Gründung einer europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung, an der ein in Frankreich zugelassenes Kreditinstitut beteiligt ist, Einspruch zu erheben. Ein solcher Beschluss kann vor dem Conseil d'État angefochten werden.

II. - Nach Artikel L. 532-3-1 *Code monétaire et financier* wird der Artikel L. 532-3-2 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Art. L. 532-3-2. - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel L. 229-4 *Code de commerce*, ist das Vertretungsorgan von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gleichermaßen befugt, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 14 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) gegen die Verlegung des Sitzes einer als europäische Gesellschaft gegründeten, in Frankreich eingetragenen Wertpapierfirma die einen Wechsel des maßgeblichen Rechts zur Folge hätte, sowie gegen die Gründung einer europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung, an der eine in Frankreich zugelassene Wertpapierfirma beteiligt ist, Einspruch zu erheben. Ein solcher Beschluss kann vor dem *Conseil d'État* angefochten werden.

III. - Nach Artikel L. 532-9-1 *Code monétaire et financier* wird der Artikel L. 532-9-2 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Art. L. 532-9-2. - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel L. 229-4 *Code de commerce*, ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde gleichermaßen befugt, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 14 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) gegen die Verlegung des Sitzes einer als europäische Gesellschaft gegründeten, in Frankreich eingetragenen Vermögensverwaltungsgesellschaft, die einen Wechsel des maßgeblichen Rechts zur Folge hätte, sowie gegen die Gründung einer europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung, an der eine in Frankreich zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft beteiligt ist, Einspruch zu erheben. Ein solcher Beschluss kann vor dem *Conseil d'État* angefochten werden.

Artikel 14

I. - In Artikel L. 322-1 *Code des assurances*¹³ wird nach dem Teilsatz gegründet in Form einer, der Teilsatz europäischen Gesellschaft eingefügt.

¹³ [franz. Versicherungsgesetz]

II. – In Buch III Titel II Kapitel II wird nach Abschnitt 7 der Abschnitt 8 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Abschnitt 8 Europäische Gesellschaften

Art. L. 322-28. – Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die europäische Gesellschaft die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), die Bestimmungen von Buch II Titel II Kapitel IX *Code de commerce* und die auf Aktiengesellschaften anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern diese den zuvor genannten nicht widersprechen.

Art. L. 322-29. – Beabsichtigt eine als europäische Gesellschaft gegründete und in Frankreich eingetragene Versicherungsgesellschaft, ihren Sitz außerhalb Frankreichs zu verlegen, setzt sie die Versicherungsaufsichtsbehörde spätestens am Tag der Offenlegung des Verlegungsplans hiervon in Kenntnis.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel L. 229-4 *Code de Commerce* und nach Anhörung des in Art. L. 310-12 *Code des assurances* genannten Ausschusses ist die Versicherungsaufsichtsbehörde gleichermaßen befugt, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 14 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) gegen die Verlegung des Sitzes einer als europäische Gesellschaft gegründeten, in Frankreich eingetragenen Versicherungsgesellschaft, die einen Wechsel des maßgeblichen Rechts zur Folge hätte, sowie gegen die Gründung einer europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung, an der eine in Frankreich zugelassene Versicherungsgesellschaft beteiligt ist, Einspruch zu erheben. Ein solcher Beschluss kann vor dem Conseil d'État angefochten werden.

Ansprechpartner

Lasse Pütz

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Mitbestimmungsförderung
Referatsleiter Wirtschaftsrecht

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 77 78 311
Fax: 0211 / 77 78 4311

Lasse-Puetz@boeckler.de
www.boeckler.de